

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der M-M technik

1. Geltung

Unsere AGB geltend auch, wenn wir uns in der Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich auf diese berufen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns zuvor schriftlich anerkannt worden sind.

2. Angebote / Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind – wenn nicht anders vereinbart ist – insgesamt freibleibend. Aufträge und alle sonstigen Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Als eine solche Bestätigung gelten auch der Lieferschein oder die Rechnung. Änderungen in der Ausführung des Vertragsgegenstandes, die sich als technisch oder gesetzlich notwendig erweisen und für den Kunden zumutbar sind, sind auch nach Vertragsschluss statthaft, wenn wir bei Lieferung auf solche hingewiesen haben.

3. Lieferzeit, Lieferbedingungen

Bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen/Teilleistungen sind zulässig, soweit dem Kunden deren Annahme bei Würdigung aller Umstände zuzumuten ist. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unverschuldete Ereignisse gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

4. Gefahrübergang

(1) Bei Versand durch uns auf Verlangen des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes, auch dann wenn wir ausnahmsweise die Frachtkosten tragen, auf den Kunden über, sobald die Sache dem Versandunternehmen übergeben ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, lagert der Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden; in diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden dem Versand gleich. Kunden

(2) Bei Montageleistungen durch uns gilt: Der Kunde ist verpflichtet, bei mehrtägigen Leistungen für die von uns gelieferten Gegenstände geeignete Lagerräume zur Verfügung zu stellen. Diese müssen abschließbar sein und bis zur vollendeten Montage Dritten unzugänglich gemacht werden. Verlust oder Beschädigung dort eingelagerter Gegenstände sowie des Montagematerials oder unserer Maschinen und Werkzeuge gehen zu Lasten des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Vertragsgegenstände in den zur Verfügung gestellten Räumen eingelagert werden, es sei denn, die Gefahr ist wegen Versandes schon vorher übergegangen.

5. Montage

(1) Die Montage von Medientechnik ist nur in staubfreier Umgebung möglich, welche der Kunde sicherstellt. Die Installation von Großbildprojektoren, Lichtbildwänden, Lautsprechersystemen, Kameras oder ähnlichem audiovisuellem Equipment erfolgt an der Rohdecke oder der Wand. Beides muss für uns frei zugänglich sein. Der Kunde muss für eine ausreichende Tragfähigkeit der genannten Bereiche sorgen. Notwendige Deckenöffnungen und -schließungen zur Montage von Leinwänden, Spiegelsystemen, Lautsprechern usw. sowie die Schaffung der notwendigen Kabelwege sowie die Kabelverlegung gehört nicht zu unserem Leistungsumfang; alle speziellen Signalkabel (HDMI, VGA, Audio, Steuerung) werden von uns soweit nicht anders vereinbart gemäß Kabelzugliste bereitgestellt.

(2) Zum Anschluss der Gebäudetechnik (Licht, Verdunkelung, Klima) an die gelieferten Systemsteuerungen sind Schnittstellen notwendig. Diese sind vom Kunden zu stellen. Alle baulichen Arbeiten, die notwendig sind, um die gewünschte Raumtechnik an die Schnittstellen anzuschließen, gehören nicht zu unserem Leistungsumfang. Gleiches gilt für notwendige Stromzuführungen für Technikracks, Beamer, Flachbildschirme oder sonstige Geräte.

(3) Der Einsatz von Montagegerüsten oder gesonderten Montagehilfen ist zusätzlich zu vergüten.

6. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Zöllen (Export-, Einfuhrzöllen etc.) sowie Einfuhrsteuern und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Zahlungen

(1) Alle Abrechnungen und Zahlungen erfolgen in Euro. Unsere Rechnungen sind brutto ohne Abzug wie folgt zahlbar und fällig: bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich € 15.000,00 netto 100% nach Abnahme/Übergabe; ab einem Gesamtauftragswert von € 15.000,01 netto 30% nach Auftragserteilung, 60% nach Gefahrübergang zur Warenlieferung, 10% nach Inbetriebnahme. Wir dürfen unsere Rechnungen auch elektronisch erstellen und versenden.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten und aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(3) Bei Umständen, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Bonität des Kunden aufkommen lassen, können wir unsere sämtlichen Forderungen einschließlich Wechselforderungen sofort fällig stellen. Dies gilt insbesondere bei Bonitätsrückstufungen durch

Wirtschaftsauskunftsdateien (ab einer Einstufung der Bonität als angespannt) oder bei einer mind. vergleichbaren Verschlechterung des Ratings in unserer Warenkreditversicherung. Wir dürfen dann Vorkasse verlangen; der Kunden kann stattdessen für einzelne Teillieferungen Leistung Zug um Zug verlangen.

8. Haftungsbegrenzung

(1) Wir haften nur, wenn ein Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen verursacht wurde oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit, nicht aber in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Kunden

(2) Die Regelung der Nr. 7 gilt für Schadensersatz neben der Leistung sowie statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere in Verbindung mit Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung sowie bei Ersatz vergeblicher Aufwendungen (zur Lieferverzögerung siehe 3.).

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Preis für einen bestimmten, vom Kunden bezeichneten Vertragsgegenstand bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Übersteigt der Verwertungswert der Vorbehaltsware unsere Forderungen um mehr als zwanzig Prozent, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Übereignung verpflichtet, wobei die im Einzelnen zu übertragende Vorbehaltsware von uns bestimmt wird.

(2) Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in seinem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den dies annehmenden Auftragnehmer ab; Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend.

(6) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind nicht statthaft. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen (z.B. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter) hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen gegen die Zugriffe Dritter trägt der Kunden, soweit sie nicht von dem Dritten ersetzt werden.

(7) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren (Feuer, Diebstahl, Wasser etc.) angemessen zu versichern. Der Kunden tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o. g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Werts des Sicherungseigentums ab. Wir nehmen die Abtretung an.

10. Mängelhaftung für Sachen

(1) Der Kunden hat gelieferte Sachen unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen; verdeckte Mängel sind bei Vorliegen eines Kaufvertrages oder Werklieferungsvertrages unverzüglich nach deren Feststellung zu rügen. Die gelieferte Sache gilt ansonsten als genehmigt.

(2) Zur Verfügung gestellte Muster, Abbildungen und Zeichnungen beinhalten keine Garantie oder Vereinbarung einer Beschaffenheit, es sei denn, wir haben dies zuvor schriftlich ausdrücklich bestätigt. Unsere Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunden von uns nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder Reparaturen durch nicht von uns autorisiertes Personal vornehmen lässt, es sei denn, der Kunden weist uns nach, dass die Erweiterungen, Änderungen oder Reparaturen für den gerügten Mangel nicht ursächlich waren.

(3) Haften wir für Mängel, steht uns das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung gegen Rückgabe des beanstandeten Materials zu.

(4) Rückgriffsrechte gegenüber uns bestehen nicht, soweit der Kunden seinem Abnehmer Rechte eingeräumt hat, die über die in Deutschland gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehen.

(5) Unsere Mängelhaftung für gebrauchte Waren ist insgesamt ausgeschlossen. Unsere Mängelhaftung für neue Waren verjährt gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, innerhalb von

zwölf Monaten, abweichend davon verjähren sachmangelbedingte Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von fünfzehn Monaten. Dies gilt nicht, wenn die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

11. Leistungsumfang bei Software/Programmierleistungen

(1) Standardsoftware überlassen wir in dem Umfang, wie es der Hersteller gestattet und wie es die Funktionsfähigkeit des Systems gewährleistet.

(2) Für Individualsoftware und individuelle Anpassungen, die wir für den Kunden erstellen, führen wir aufgrund des Auftrages die Programmierung und erforderlichen Tests durch. Wir stellen die Anwenderdokumentation. Zusätzliche Dokumentation oder zusätzliche Exemplare der Dokumentation und Bedienungsanleitungen für Arbeiten gem. Satz 1 sind gesondert zu vergüten. Ist im Einzelfall eine umfangreiche Planungsphase zur Erstellung eines Pflichtenhefts notwendig, wird dazu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

(3) Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich in Textform die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Während der Vollziehungsprüfung festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgestellten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(4) In Systemanalysen, Dokumentationen etc. enthaltenen Leistungsangaben stellen nur Beschreibungen dar und sind keine vereinbarten Beschaffenheiten.

12. Geistiges Eigentum, Lizenz

(1) Unsere Programmierleistungen bleiben unser geistiges Eigentum. Wir gewähren dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese zu nutzen. Dies steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die gesamte Vergütung bezahlt ist. Kommt der Kunden mit der Zahlung in Rückstand, können wir ihm die Nutzung untersagen und die Löschung unserer Programme und damit erstellter Daten verlangen. Zur Sicherung unserer Rechte und der Lizenzbeschränkung sind wir berechtigt, eine Programmsperre zu verwenden. Source- oder Quellcodes sind nicht Gegenstand der Lizenz. Wir müssen dem Kunden diese nicht zur Verfügung stellen. Kompilierte Source-Codes stellen wir dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung. Die Erteilung von Unterlizenzen ist dem Kunden nicht gestattet.

(2) Der Kunden ist berechtigt, die überlassene Software ausschließlich auf der im Auftrag bezeichneten Datenverarbeitungseinheit zu nutzen. Ist diese Datenverarbeitungseinheit vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Kunden das Recht, die Software während dieser Zeit mit unserer vorherigen Einwilligung auf einer anderen Datenverarbeitungseinheit zu nutzen.

(3) Dem Kunden ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet, Software / Dokumentationen ganz oder teilweise zu kopieren. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Die Anfertigung einer Sicherungskopie ist statthaft. Bei Rückabwicklung des Vertrages müssen von uns gelieferte Datenträger sowie sämtliche vom Kunden mit hergestellten Kopien zurückgegeben bzw. gelöscht werden. Auf unser Anfordern hat der Kunden zu bestätigen, dass er alle Datenträger zurückgegeben bzw. alle Daten gelöscht hat.

13. Mängelhaftung für Software

(1) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei funktionieren. Für Standardsoftware in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleisten wir den vertragsgemäßen Gebrauch. Bei Individualsoftware richtet sich die Gewährleistung nach der vereinbarten Beschaffenheit. Im Falle von Mängeln sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Gelingt es uns innerhalb einer angemessenen Frist nicht, diese zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, kann der Kunden Herabsetzung der Lizenzgebühren bzw. die Rückgängigmachung des Vertrages für diese Software verlangen. Mängel hat der Kunden unverzüglich nach Entdeckung zu melden.

(2) Die Mängelhaftung für Software beträgt ein Jahr.

(3) Gelingt die Nachbesserung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Mängelanzeige, ist der Kunden berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages für die betreffende Software zu verlangen.

(4) Unsere Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunden ohne unsere Einwilligung das Programm selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, wir sind mit der Mängelbeseitigung in Verzug und die Änderung ist für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich. S. 1 gilt nicht, wenn der Kunden nachweist, dass Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

14. Wirksamkeit, Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen AGB gleichwohl wirksam bleiben. Die Vertragsparteien werden dann ergänzend dasjenige vereinbaren, was der rechtungültigen

Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen und Zahlungen ist unser Sitz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Karlsruhe.